



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

27. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 22.10.2001** | **Nummer 9**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
51	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 30.10.2001	89
52	3. Änderungsverordnung vom 14.08.2001 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1993, Seite 73)	90
53	2. Satzung vom 23.08.2001 zur Änderung der Satzung für den Betrieb "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport)" vom 16.08.1993	91
54	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952	93
55	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes "Hallenberg" und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	93
56	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 der Sparkasse Hochsauerland	94
57	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse für die Jahre 1998 - 2000 der Hennesee gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH, Meschede	94
58	Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft Hoppecke	96

51 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 30.10.2001

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages am Dienstag, dem 30. Oktober 2001, Beginn: 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Raum Nr. 461) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 26.06.2001
3. Neu- bzw. Umbesetzung von Kreistagsausschüssen
 - 3.1 Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsförderung
 - 3.2 Kreisjugendhilfeausschuss
4. Bestellung eines Mitglieds für den Schulbeirat der PTA-Lehranstalt in Olsberg
5. Satzungsangelegenheiten
 - 5.1 4. Satzung vom 14.08.2001 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 14.12.1999;
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheides gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW
 - 5.2 Neufassung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises zum 01.01.2002
6. Bewerbung als Olympiaregion 2012;
hier: Antrag der Jungen Union Deutschlands (Kreisverband Hochsauerland)
7. Wettbewerb des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft "Regionen aktiv - Land gestaltet Zukunft"
8. Aufstellung einer Prioritätenliste für den Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz
9. Vertragsnaturschutz (Kulturlandschaftspflegeprogramm) - Erhöhung des Kreisanteils für Neuverträge -
10. Friedhofserweiterung "Rumbecker Holz" in Neheim/Herdringen
11. Schulangelegenheiten
 - 11.1 Neubaumaßnahmen
 - 11.1.1 Neubau einer Schule für Sprachbehinderte in Brilon
 - 11.1.2 Neubau einer Dreifach-Halle am Schulstandort Brilon
 - 11.2 Berufskolleg "Am Eichholz" in Arnsberg;
hier: Errichtung des Bildungsganges "Berufsabschluss Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer und Erwerb der Fachoberschulreife"
12. Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen
 - 12.1 Schwarzarbeit im Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.01.2001
 - 12.2 Teilnahme am Modellversuch "Selbständige Schule";
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2001
13. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
 - 13.1 Entwicklung von Bildungsgängen und Verteilung der Mittel bei den Berufskollegs transparent koordinieren;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2001
 - 13.2 Förderung von Kindern aus Zuwandererfamilien;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.06.2001
 - 13.3 Energiesparen in den Gebäuden des Hochsauerlandkreises;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2001
 - 13.4 Mehr Güterverkehr im HSK auf die Schiene;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2001
14. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
 - 14.1 Übernahme von weiteren Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes;
hier: Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes "Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest" für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002

- 14.2 Betrieb Kulturelle Schulen;
hier: Prüfung der Jahresabschlüsse 2001 und 2002
- 14.3 Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und Erteilung der Entlastung
15. Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises
- 15.1 Änderung der Wirtschaftspläne der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH und der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH) für das Geschäftsjahr 2001

16. Haushaltsangelegenheiten

- für das Haushaltsjahr 2001

- 16.1 Schulangelegenheiten;
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Schaffung zusätzlicher Unterrichtsmöglichkeiten bei den Sonderschulen des Kreises sowie Errichtung einer behindertengerechten WC-Anlage
- Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheides gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW

- 16.2 Spende an die Hochwasseropfer im Kreis Sucha (Kleinpolen) und Aufstockung der Mittel bei der Haushaltsstelle "Repräsentationen, Ehrungen, Nachrufe";
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheides gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW

- 16.3 Ausführung des Kreishaushaltes 2001;
a) Bericht über den Stand der Haushaltswirtschaft
b) Kenntnisnahme / Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- für das Haushaltsjahr 2002

- 16.4 Operative Jahresplanung 2002
- 16.5 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2002 nebst Investitionsprogramm für die Jahre 2001 - 2005, der Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Kreises und des Stellenplanes 2002

17. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft des Kreises
- 17.1 Abfallwirtschaftliche Kooperationen zur Vorbehandlung organisch belasteter Abfälle
- 17.2 Jahresabschluss 2000 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
- 17.3 Änderung der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
18. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion "Stärkung des Ehrenamtes im internationalen Jahr der Freiwilligen 2001" vom 07.05.2001;
hier: Würdigung der Krankenhaushilfe in den Krankenhäusern im Hochsauerlandkreis durch den Kreistag

Nichtöffentlicher Teil

19. Verleihung des Wirtschaftspreises 2001

Meschede, 18.10.2001

Leikop
Landrat

52 3. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 14.08.2001 ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 (AMTSBLATT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS 1993, SEITE 73)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 26.06.2001 folgende 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Berechnung des Fahrpreises

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit

Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	2,30 EUR
Kilometergebühr für Ziel-fahrten	1,30 EUR
Kilometergebühr für Rund-fahrten	0,65 EUR

2. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	2,80 EUR
Kilometergebühr für Ziel-fahrten	1,40 EUR
Kilometergebühr für Rund-fahrten	0,70 EUR

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der sich bei der Berechnung des Beförderungsentgeltes ergebende Endbetrag ist ggf. auf volle 5 Cent aufzurunden.

3. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei Bestellung eines Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastplätzen) sowie die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen beträgt der Grundpreis 4,00 EUR, die Kilometergebühr beträgt 1,50 EUR.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 25,50 EUR je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von Kleintieren wird ein Zuschlag von 1,00 EUR je Tier berechnet. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (2) Für sonstige Gegenstände, die von Fahrgästen mitgeführt werden, wird je Stück ein Zuschlag von 1,00 EUR berechnet. Als sonstige Gegenstände sind solche Sachen anzuse-

hen, die nicht unter den Begriff Hand- oder Reisegepäck fallen.

- (3) Die Zuschläge müssen von dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden

Artikel II

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 3. Änderungsverordnung am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungsverordnung vom 14.08.2001 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrV NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.08.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

53 2. SATZUNG VOM 23.08.2001 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DEN BETRIEB "RETTUNGSDIENST (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT)" VOM 16.08.1993

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit den §§ 106, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386/SGV. NRW. 213), und den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NRW. S. 324/SGV. NRW. 641), soweit sie in der nachfolgenden Betriebsatzung aufgeführt sind, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zweck des Betriebs ist insbesondere:

- a) bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten Maßnahmen am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern (Notfallrettung). Hierzu gehört auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern (Krankentransport).

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Betriebs beträgt 26.000 €.

3. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes sind halbjährlich zu erstellen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen vom Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Arnsberg bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, sofern die Bezirksregierung nicht auf der Grundlage des § 106 der Gemeindeordnung NRW eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ausspricht oder nicht eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises zulässt. Umfang und Inhalt der Prüfung bestimmen sich nach § 106 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW.

- (2) Der Kreistag kann über den in Absatz 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Artikel I Ziffer 2 tritt am 1.1.2002 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Betrieb "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport)" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.08.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

54 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT AKTUELLEN FASSUNG

1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Dem jugoslawischen Staatsangehörigen **Flakrim SALIH**, geb. 01.01.1977 in Djakovica, zuletzt wohnhaft: Waldstr. 74, 59872 Meschede, zurzeit unbekanntes Aufenthalts-, ist eine Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.08.2001 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 14.08.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-30407
Im Auftrag

Kraus

2. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

Gegen Herrn Dirk Neumann, zuletzt wohnhaft: Rothenditmolder Str. 25, 34117 Kassel - zurzeit unbekanntes Aufenthalts-, habe ich am 02.08.2001 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 19, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 19, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/095.18893.1**

Brilon, 21.09.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Ester

55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES "HALLENBERG" UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 -GV. NRW. S. 568-) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes "Hallenberg" in nachfolgenden Ortschaften die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch:

06.11.2001, 19.00 Uhr, Hallenberg, Stadthalle
07.11.2001, 19.00 Uhr, Hesborn, Schützenhalle (Speisesaal)

Betroffen sind auch die Ortschaften Braunshausen und Liesen mit ihrem Umland.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen.

Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan "Hallenberg" sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 18.10.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -

Leikop

56 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2000 DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der festgestellte Jahresabschluss der Sparkasse Hochsauerland liegt ab sofort in den Geschäftsräumen unserer Filialen aus.

Brilon, 26.09.2001

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

57 BEKANNTMACHUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE FÜR DIE JAHRE 1998 - 2000 DER HENNESEE GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT FÜR SPORT MBH, MESCHEDEN

1. Die Gesellschafterversammlung der Hennesee gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH stellte in der 90. Sitzung am 27.09.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.1998 mit einer Bilanzsumme von 2.690.551,17 DM und einem Jahresfehlbetrag = Bilanzverlust von 357.877,58 DM fest. Der ausgewiesene Bilanzverlust von 357.877,58 DM wird durch Entnahme aus dem

Nachschusskapital (Kapitalrücklage) und weitere Zuschüsse der Gesellschafter Stadt Meschede und Hochsauerlandkreis abgedeckt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Dr. Wolfgang Rieden, Meschede, erteilte am 20.01.2000 folgenden Bestätigungsvermerk:

“Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.”

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.10.2001 bis 31.10.2001 bei der Stadt Meschede, Fachbereich Finanzen, Franz-Stahlmecke-Platz 2, Zimmer 476, 59872 Meschede, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Meschede, 09.10.2001

Burkhard Köster
Geschäftsführer

2.

Die Gesellschafterversammlung der Hennesee gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH stellte in der 90. Sitzung am 27.09.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 mit einer Bilanzsumme von 2.579.787,21 DM und einem Jahresfehlbetrag = Bilanzverlust von 352.634,30 DM fest. Der ausgewiesene Bilanzverlust von 710.511,88 DM wird durch Entnahme aus dem Nachschusskapital (Kapitalrücklage) und weitere Zuschüsse der Gesellschafter Stadt Meschede und Hochsauerlandkreis abgedeckt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Dr. Wolfgang Rieden, Meschede, erteilte am 29.12.2000 folgenden Bestätigungsvermerk:

“Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hennesee gemeinnützige Gesellschaft für Sport mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht zu geben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.10.2001 bis 31.10.2001 bei der Stadt Meschede, Fachbereich Finanzen, Franz-Stahlmecke-Platz 2, Zimmer 476, 59872 Meschede, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Meschede, 09.10.2001

Burkhard Köster
Geschäftsführer

3.
Die Gesellschafterversammlung der Hennesee gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH stellte in der 90. Sitzung am 27.09.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 mit einer Bilanzsumme von 381.483,53 DM und einem Jahresfehlbetrag = Bilanzverlust von 1.735.976,29 DM fest. Der ausgewiesene Bilanzverlust von 2.226.488,17 DM wird durch Entnahme aus dem Nachschusskapital (Kapitalrücklage) und weitere Zuschüsse der Gesellschafter Stadt Meschede und Hochsauerlandkreis abgedeckt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Dr. Wolfgang Rieden, Meschede, erteilte am 10.08.2001 folgenden Bestätigungsvermerk:

"Ich habe des Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hennesee gemeinnützige Gesellschaft für Sport mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht zu geben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.10.2001 bis 31.10.2001 bei der Stadt Meschede, Fachbereich Finanzen, Franz-Stahlmecke-Platz 2, Zimmer 476, 59872 Meschede, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Meschede, 09.10.2001

Burkhard Köster
Geschäftsführer

58 EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT HOPPECKE

Die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft Hoppecke findet am

13. November 2001 um 17.30 Uhr

im Gasthof "Zur Wolfsschlucht" in der Hoppecker Straße in Brilon statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht 2000 und Entlastung des Vorstandes
3. Feststellung der Haushaltssatzung 2001
4. Vorstandswahlen
5. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Hoppecke"
6. Verschiedenes

Brilon, 15.10.2001

M. Mirbach
Schriftführerin
